

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Art und Umfang der Berücksichtigung zur frühzeitigen Beteiligung -
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Bebauungsplan Nr. 2N „Neunkirchen-Süd“

Zusammenstellung der nach der frühzeitigen Beteiligung bisher vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen mit Angaben über Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf. Die Stellungnahmen sind als Anlage in Kopie beigelegt.

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
1	Rhein-Sieg Netz GmbH Bachstraße 3 53721 Siegburg	09.04.2015	Sachgüter	Gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	WTV Siegelshäuser 53721 Siegburg	09.04.2015	Sachgüter	Bei dem Bauvorhaben ist die Hauptversorgungsleitung (HVL) DN 200 des Wahnbachtalsperrenverbandes von Neunkirchen nach Happerschoß, (418), Station ca. 1+250 bis 1+600 betroffen. Die Leitung besteht aus Stahlrohren. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m. Über der Rohrleitung liegt ein Steuer- und ein Telefonkabel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hauptversorgungsleitung einschl. Steuer- und Telefonkabel ist bereits mit Schutzstreifen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Leitungsrecht für die Versorgungsträger gesichert.

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
3	Landesbetrieb Wald und Holz Krewelstraße 7 53783 Eitdorf	14.04.2015	Pflanzen	Bei dem Planvorhaben Bebauungsplan Nr. 2N „Neunkirchen Süd“ bleiben forstliche Interessen unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm Platz 1 53721 Siegburg	15.04.2015	Wasser	Gegen den Bebauungsplan Nr. 2N „Neunkirchen – Süd“ bestehen verbandsseitig keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Landwirtschaftskammer NRW Gartenstraße 11 50765 Köln	21.04.2015	Natur und Umwelt	<p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 N „Neunkirchen-Süd“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt.</p> <p>Sollte dies nicht möglich sein wird vorgeschlagen, die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ über produktionsintegrierte Maßnahmen zu realisieren, um den Verlust weiterer wertvoller landwirtschaftli-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der, im Rahmen der 3. Änderung ermittelte Kompensationsüberschuss nicht im Sinne eines Ökokontos für anderweitige Eingriffe im Gemeindegebiet verwendet wurde, kann der Eingriff in den Naturhaushalt und den Boden im Zuge der jetzigen 4. Änderung nach wie vor als innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgleichbar gewertet werden, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgen muss.</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Lwk NRW			<p>cher Flächen zu vermeiden.</p> <p>Alternativ wird angeregt, bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Möglichkeiten der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Maßnahmen am Wahnbach, zu berücksichtigen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	RSAG AöR 53719 Siegburg	27.04.2015	Sachgüter	<p>Von Seiten der RSAG AöR wird zum Bebauungsplan in den vorgesehenen Lagen keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die geplanten Flächen, die der Nachverdichtung dienen, werden den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern.</p> <p>Durch die Wendenmöglichkeit auf dem Gelände der Feuerwehr ist eine Abfallentsorgung gewährleistet.</p> <p>Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RASSt 06.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
7	Deutsche Flugsicherung (DFS)	04.05.2015	Sachgüter	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt, betroffen ist unsere Radaranlage am Flughafen Köln/Bonn. Aufgrund der Entfernung und maximalen Höhen ü. NN werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Die DFS hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von der Stellungnahme informiert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Erzbistum Köln Generalsvikariat 50606 Köln	06.05.2015	Mensch	Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nimmt das Referat Tagungshäuser und Liegenschaften für das Erzbistum Köln zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2 N „Neunkirchen-Süd“ 4. Änderung, Stand 02.04.2015 wie folgt Stellung:	<p>Die Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die betroffenen Flurstücke in der Flur 6 sind keine Wohnbauflächen. Es ist daher nicht notwendig, einen Schutzanspruch abzuleiten. Das Flurstück 280

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
				<p>Der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln ist Auflassungsvormerkungsberechtigter der Grundstücke Flur 6, Flurst. Nr. 179 und 280, die im Süden an das Plangebiet angrenzen. Im Zuge der Umstrukturierungen der Salesianer Don Bosco ist eine Eigentumsrückübertragung der vorstehenden Flurstücke auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln vorgesehen. Bei Durchsicht des Planentwurfs ist aufgefallen, dass die zum Schutz der südlichen Umgebungsbebauung festgesetzten Emissionskontingente — insbesondere bei GE 4 a, GE 4 b und GE 3 a — niedriger sind als die Kontingente von GE 5 und GE 6. Dies sollte zum Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung in Wolperath geändert werden. Das geplante Schallschutzgutachten hat diesbezüglich Stellung zu nehmen. Ebenso sollten - wie zum Schutz der Wohnbebauung Richtung Hohn -im südwestlichen Plangebiet zum Schutz von Wolperath die Abstandsklassen I - VI ausgeschlossen und nicht sogar Unterschreitungen zugelassen werden.</p>	<p>und Teile des Flurstücks 179 sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, der übrige Teil als „Flächen für Wald“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Der Waldbereich ist gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>2. Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionschutzes ist es erforderlich, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten dürfen. Der zu prüfende Immissionspunkt Richtung Wolperath ist der IP1 (MI südwestlich des Bebauungsplangebietes). Maßgebliche Immissionsrichtwerte (IMR) für Mischgebiete sind 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und für Allgemei-</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
					<p>ne Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Bei den Immissionspunkten handelt es sich jeweils um die am nächsten liegenden Punkte, an denen die Richtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden müssen. Gelingt dies dort, so ist dies auch für eine weiter entfernt liegende Bebauung gewährleistet, so in diesem Fall für die südlich weiter entfernt gelegene Wohnbebauung von Wolperath.</p> <p>3. Die Gründe zur Auswahl von Abstandsklassen nach Abstandserlass sind in der Begründung ausreichend erläutert. Die Abstände zu Hohn und Wolperath sind entsprechend städtebaulich verträglich festgesetzt. Unterschreitungen werden (gesetzl. geregelt im Abstandserlass) im Bebauungsplan nur als Ausnahme zugelassen. Dies ist möglich wenn die Anlagen (Betriebe</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
					<p>und Einrichtungen) nur dem Schallschutz dienen (also nicht auch Geruchsmissionen) und wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden oder eine atypische, dem Immissionsschutz entgegen kommende Betriebsweise ausgeübt wird. Dies ist jedoch im Einzelfall nachzuweisen.</p>
9	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	07.05.2015	Sachgüter	Von Seiten der IHK Bonn/Rhein-Sieg bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Postfach 1551 53705 Siegburg	12.05.2015	Natur und Umwelt	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Es wird davon ausgegangen, dass im weiteren Verfahren der Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgelegt wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im wei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der Offenlage vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis		Wasser und Boden	<p>tere Verfahren die aktuell geltenden naturschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen (§ 44 BNatSchG anstatt § 42 BNatSchG, § 39 Abs. 5 BNatSchG anstatt § 64 LG NRW) verwendet werden.</p> <p><u>Grundwasser- und Bodenschutz:</u></p> <p>Eine qualifizierte Stellungnahme zum Bodenschutz kann erst nach Vorlage des Umweltberichts abgegeben werden.</p> <p>Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Es wird daher angeregt, durch bodenfunktionsbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen den Eingriff in das Schutzgut Boden so weit wie möglich zu reduzieren.</p> <p>Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß BauGB zu kompensieren. Es sollen vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden.</p> <p>Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der Boden-Ist-Zustand, der Boden-Plan-Zustand und die Minderungsmaßnahmen quantitativ zu ermitteln. Die bodenfunktionsverbessernden Maßnahmen auf der Kompensationsfläche sind ebenfalls quantitativ zu erfassen und gegen-</p>	<p>nommen. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis		Wasser	<p>über dem Eingriff zu bilanzieren.</p> <p>Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird angeregt, im Umweltbericht die Ausführungen und Prüfkataloge des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009, der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde, zu beachten und abzuarbeiten.</p> <p>Die geplanten bodenbezogenen Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation können vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz) abgestimmt werden.</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Trinkwasserschutz:</p> <p>Ein Teil des Plangebietes liegt im Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre, Schutzzone III, Dies ist im Bebauungsplan entsprechend dargestellt. Die verbotenen Handlungen und die genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre sind zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wasserschutzzone III der Wahnbachtalsperre ist in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen worden.</p> <p>Es wird zusätzlich in der Offenlage – Begründung auf die Wasserschutzge-</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis		Wasser	<p>Die Anbindung des Plangebietes erfolgt i. d. R. über die B 507, Richtung Lohmar an die A 3. Diese Route führt durch das Wasserschutzgebiet der Wahnbachtalsperre.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Strecken für Durchfahrtsverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung bei der Erweiterung oder Neuansiedlung der Lager- und Produktionsstätten der Firma Thurn Berücksichtigung finden und eingehalten werden, da gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung der Durchtransport wassergefährdender Stoffe verboten ist.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>In Falle der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer ist im Rahmen des erforderlichen Erlaubnisverfahrens nachzuweisen, dass die Einleitung den stofflichen und hydraulischen Anforderungen an eine schadlose Einleitung genügt.</p> <p>Bei der geplanten Mehrversiegelung wird der Niederschlagswasseranteil zur Ableitung in die Vorflut steigen. Eine Genehmi-</p>	<p>bietsverordnung vom 14. Mai 1993 und hier besonders auf die Durchfahrtsverbote mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem späteren Verfahren, im Rahmen des erforderlichen Erlaubnisverfahrens, wird die schadlose Einleitung in das Gewässer nachgewiesen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungs-</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis		<p>Natur und Landschaft / Pflanzen und Tiere</p> <p>Mensch</p>	<p>gung der Bezirksregierung Köln für das vorhandene Bauwerk läuft 2016 aus.</p> <p>Ob und wie auf dem Betriebsgelände anfallendes Niederschlagswasser, mit Ausnahme der Dachwässer, vorgereinigt werden muss, kann z. Z. nicht beurteilt werden.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>Es wird angeregt, für ggf. zusätzlich erforderlichen landschaftsrechtlichen Ausgleichsbedarf bereits mit Unterer Landschaftsbehörde und Unteren Wasserbehörde abgestimmte Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans des Wasserverband Rhein- Sieg-Kreis heranzuziehen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes ist aufgrund fehlender Datengrundlage eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Aus diesem Grund wird folgendes ange-regt:</p> <p>1. Zu Ziffer. 5.1.3 des Entwurfs der</p>	<p>planes wird in der öffentlichen Grünfläche östlich des Hohner Weges eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken als Fläche für die Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Bemessung für die konkrete Größe des Beckens nach ATV-A 117 ermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge von ggf. externen Kompensationsmaßnahmen wird die Anregung geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine schalltechnische Beurteilung wird zum Offenlagebeschluss vorgelegt.</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis			<p>Begründung sowie zu Ziffer 1.3 des Entwurfs der textlichen Festsetzungen:</p> <p>Aus dem Vorentwurf der Begründung geht unter Ziffer 5.1.3 hervor, dass bei Festlegung der dort angegebenen Emissionskontingente unzulässige Immissionspegel in der Nachbarschaft vermieden werden. Wie diese ermittelt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird ange-regt, das zugehörige Geräuschimmissionsgutachten auf Grundlage der DIN 45691 den Unterlagen beizufügen.</p> <p>2. Anmerkungen zu Ziffer 5.1.4 des Entwurfs der Begründung sowie zu Ziffer 1.2 des Entwurfs der textlichen Festsetzungen:</p> <p>Die Gliederung des Planungsgebiets in Teilbereiche erfolgt zum einem auf Grundlage der Festsetzung von Emissionskontingente zur Einhaltung von Immissionspegel und zum anderen auf Grundlage des Abstandserlasses 2007 zur Einhaltung von Immissionen infolge Geruchs, Erschütterungen und Staub. Wie auch bei der Festsetzung der Emissionskontingente</p>	<p>In der Schalltechnischen Beurteilung wird auf die genannten Punkte unter 1. eingegangen.</p> <p>Die Teilstellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sind die Festsetzungen der Teilbereiche nach Abstandsklassen begründet und aus dem Abstandserlass gesichert nachvollzogen. Es wird jedoch ein erster, allgemein erläuternder Absatz zum Abstandserlass unter</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis		Mensch	<p>ist die Zuordnung der Teilbereiche nach Abstandsklassen nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird eine nachvollziehbare Darstellung der Zuordnung nach dem Abstandserlass 2007 angeregt.</p> <p>3. Eine Berücksichtigung von Geruchsmissionen ist bisher aus den Unterlagen nicht zu erkennen. Eine derartige Überprüfung wird in den Teilbereichen GE 2b, 2d und 6 angeregt.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <p>Da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes 'Wahn-bachtalsperre' liegt, ist der Einbau von Recyclingbaustoffen in den Bereichen dieser Wasserschutzzone – nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis – nur unter versiegelten Flächen zulässig.</p>	<p>Ziff. 5.1.4 eingefügt.</p> <p>Die Teilstellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im zweiten Absatz der Ziff. 5.1.4 in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan wird betont, dass im gesamten Gebiet solche Betriebe bestimmter Abstandsklassen in Abhängigkeit vom Abstand zur angrenzenden Wohn- und Mischbebauung ausgeschlossen werden, die auch hinsichtlich Geruch, Staub, Erschütterungen etc. die angrenzende Nutzung beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht bebauungsplan-relevant.</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
	noch Rhein-Sieg-Kreis		Mensch und Klima	<p>Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.</p> <p><u>Einsatz erneuerbarer Energien:</u></p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird daher angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund nicht anderslautender Festsetzungen im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Klimaschutz, sowie Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, allgemein zugelassen.</p> <p>Hierzu vgl. auch Kapitel 6.12 der Begründung: Klimaschutz und Klimaanpassung, das zur Auslegung der Begründung hinzugefügt worden ist.</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
11	Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid Hauptstraße 78 53819 Neunkirchen-Seelscheid	16.03.2015	Mensch und Wasser	<p>a) Grundsätzliches</p> <p>Die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, AöR, sind zuständig für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen. Die grundsätzlich der Gemeinde obliegende Abwasserbeseitigungspflicht wurde auf die Gemeindewerke übertragen.</p> <p>Sowohl der Planbereich des Mischgebietes wie auch der des Gewerbegebietes sind im Netzplan der Kläranlage Neunkirchen berücksichtigt.</p> <p>In den Vorbemerkungen wurde unter Punkt 1.1 „Planungsanlass“ erläutert, dass die östlich des alten Krankenhauses liegende Fläche für die Errichtung einer neuen Feuerwache vorgesehen ist. Zusätzlich zu der Feuerwache ist jedoch die Errichtung eines neuen Gebäudes für das Wasserwerk in Planung, welches ebenfalls auf den Parzellen der Gemeindewerke errichtet werden soll. Aufgrund der Topographie des Geländes ist es äußerst fraglich, ob Feuerwache und Wasserwerk in dem ausgewiesenen Baufenster MI 1 flä-</p>	Die Stellungnahme unter a) wird berücksichtigt. Nach Abstimmung mit den Gemeindewerke werden im Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlage die beiden Mischgebiete MI 1 und MI 2 aufgelöst und zu einem Mischgebiet zusammengefasst. Des Weiteren wird in den textlichen Festsetzungen unter „Art der baulichen Nutzung“ explizit für zulässig erklärt: Gebäude für das Wasserwerk“. So ist auf der bisher unbebauten, überbaubaren Fläche im östlichen Bereich des Mischgebietes ausreichend Spielraum zur Errichtung einer Feuerwache sowie eines Gebäudes für das Wasserwerk vorhanden.

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
				<p>chenmäßig untergebracht werden können. Hinzu kommt nachteilig, dass das Grundstück durch den festgesetzten Lärmschutzwall und durch mittig verlaufende Trink- und Abwasserleitungen eingeengt wird. Um die Bebauung der Grundstücke der Gemeindewerke nicht einzuschränken, wird angeregt, die Baufenster MI 1 und MI 2 zusammenzufassen oder aber zumindest das Baufenster MI 1 nach erfolgter Vorplanung der Gebäude entsprechend zu vergrößern.</p> <p>b) Wasserversorgung Gewerbegebiet GE 1 — 6: Die Wasserversorgung des Gewerbegebietes kann über die Hennefer Straße und über die Hohner Straße sichergestellt werden. Mischgebiet MI 1: Die Fläche MI 1 kann im vorderen Bereich (Altes Krankenhaus) über die Hennefer Straße erfolgen. Der hintere Bereich kann über die bereits vorhandene Hauptleitung, welche in der</p>	<p>Der Hinweis zur Wasserversorgung des Gewerbegebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Wasserleitungen im Mischgebiet ggf. zurückgebaut werden müssen, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sollten sie jedoch im Bereich der privaten Verkehrsflächen der Feuerwache oder des Gebäudes Wasserwerk liegen, kann von einem Rückbau abgesehen werden.</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
				<p>ehemals ausgewiesenen Verkehrsfläche des St.-Franziskus-Weg liegt, erfolgen. Bei einer Bebauung liegt die Wasserleitung jedoch mittig im Baufenster und ist gegebenenfalls zurückzubauen.</p> <p>Mischgebiet MI 2: Das Plangebiet MI 2 grenzt nicht an eine öffentliche Trinkwasserleitung. Die Löschwasserversorgung ist mit 192 m³/h gesichert.</p> <p>c) Schmutzwasserbeseitigung Gewerbegebiet GE 1 — 6: Das Gewerbegebiet entwässert im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Neunkirchen zugeführt. Die auf dem Gewerbegrundstück befindlichen Schmutzwasserleitungen befinden sich im Eigentum der Gemeindewerke. Die Leitungen sind dinglich zu sichern und dürfen nicht überbaut werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen sind durch dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen. Ein möglicher Eigentümerwechsel dieser Leitungen zur Gewährleistung der Verlegung der Schmutzwasserleitungen ist daher im</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
				<p>Mischgebiet MI 1: Das Gebiet entwässert über den Mischwasserkanal in der Hennefer Straße, bzw. den Mischwasserkanal in der B 507. Der hintere Bereich kann über den bereits vorhandenen Mischwasserkanal, welcher in der ehemals ausgewiesenen Verkehrsfläche des St.-Franziskus-Weg liegt, erfolgen. Bei einer Bebauung liegt der Kanal jedoch mittig im Baufenster und ist gegebenenfalls zurückzubauen.</p> <p>Mischgebiet MI 2: Die Fläche MI 2 ist über den Mischwasserkanal in der B 507 zu entsorgen. Das in der Fläche MI 1 liegende Leitungsrecht für den Mischwasserkanal reicht nicht bis zur Fläche MI 2. Um eine weitere Kreuzung der B 507 mit einem Hausanschluss für die Fläche MI 2 zu vermeiden, wird eine Verlängerung des Leitungsrechts bis zur Fläche MI 2 angeregt.</p> <p>d) Niederschlagswasserbeseitigung Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1</p>	<p>Grundbuch regelbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Nachrichtlicher Hinweis: Die Mischgebiete 1 und 2 werden im Offenlage-Entwurf des Bebauungsplanes zusammengefasst.</i></p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
				<p>Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Abwasser, welches nach § 53. Abs. 1 c des Landeswassergesetzes (LWG) den Gemeindewerken zu überlassen ist. Im Umkehrschluss stellt die Abwasserüberlassungspflicht eine Abwasserbeseitigungspflicht dar. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid entsprechend § 53 i.V. m. § 53 b LWG den Gemeindewerken.</p> <p>Gewerbegebiet GE 1 — 6: Das Niederschlagswasser der gesamten befestigten Flächen ist dem öffentlichen Regenwasserkanal östlich des Grundstücks zuzuführen.</p> <p>Dieser leitet das Regenwasser weiter über das Regenklärbecken an der B507 in den Kahlenbach, der in den Dreisbach und anschließend in die Bröl mündet.</p> <p>Derzeit befindet sich an der Einleitungsstelle lediglich ein Regenklärbecken. Die Erlaubnis des Beckens ist bis 2016 befristet und enthält die Auflage, dass mit Neubeantragung der Erlaubnis das Becken auf den aktuellen Stand der Technik zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in der öffentlichen Grünfläche östlich des Hohner Weges eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken als Fläche für die Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlags-</p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
				<p>bringen ist. Dies beinhaltet auch, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers im Hinblick auf den Anschluss weiterer Gewerbeflächen bewertet werden muss. Im Ergebnis wird hier der Bau eines Regenrückhaltebeckens unumgänglich sein.</p> <p>Für den Bau eines Beckens wurde eine Fläche im Plangebiet ausgewiesen. Es ist zu prüfen, ob die ausgewiesene Fläche ausreichend groß ist.</p> <p>Die auf dem Gewerbegrundstück befindlichen Regenwasserleitungen befinden sich im Eigentum der Gemeindewerke. Die Leitungen sind dinglich zu sichern und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Mischgebiet MI 1: Das Gebiet entwässert über den Mischwasserkanal in der Hennefer Straße, bzw. den</p> <p>Mischwasserkanal in der B 507</p> <p>Mischgebiet MI 2:</p>	<p>wasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Bemessung für die konkrete Größe des Beckens nach ATV-A 117 ermittelt.</p> <p>Die vorhandenen Leitungen sind durch dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen. Ein möglicher Eigentümerwechsel dieser Leitungen zur Gewährleistung der Verlegung der Schmutzwasserleitungen ist daher im Grundbuch regelbar.</p> <p>Alternativ will der jetzige Betriebseigner das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Gewerbegebietes als Brauchwasser aufbereiten und wiederverwenden.</p> <p><i>Nachrichtlicher Hinweis: Die Mischge-</i></p>

Ifd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
			Mensch	<p>Das Niederschlagswasser der Fläche MI 2 ist über den Mischwasserkanal in der B 507 zu entsorgen.</p> <p>Das in der Fläche MI 1 liegende Leitungsrecht für den Mischwasserkanal reicht nicht bis zur Fläche MI 2. Um eine weitere Kreuzung der B 507 mit einem Hausanschluss für die Fläche MI 2 zu vermeiden, wird eine Verlängerung des Leitungsrechts bis zur Fläche MI 2 angeregt.</p> <p>e) Verkehrsflächen</p> <p>Die Wendeanlage am Ende des St.-Franziskus-Weges sollte so dimensioniert sein, dass auch Müllfahrzeuge und nicht nur Pkw dort wenden können.</p> <p>Das Gebiet Mi 2 ist verkehrstechnisch nicht erschlossen.</p>	<p><i>bierte 1 und 2 werden im Offenlage-Entwurf des Bebauungsplanes zusammengefasst.</i></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Offenlage-Fassung des Bebauungsplanes ist eine Wendeanlage nach RAST 06, S. 73, Bild 59 oben für 3-achsige Müllfahrzeuge festgesetzt.</p> <p><i>Nachrichtlicher Hinweis: Die Mischgebiete 1 und 2 werden im Offenlage-Entwurf des Bebauungsplanes zusammengefasst.</i></p>